

Regierungs-Kreisamt

Kachen, den 7. Juni 1909.

Lepelzger Doppel

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Dienstinkommensverbesserungen, ist Ihr Dienstinkommen an Stelle des bisherigen vom 1. April 1908 ab rückwirkend wie folgt festgesetzt worden:

1. Gehalt	a) vom 1. 4. 08 bis 1. 4. 09 auf 3300 M	
	b) vom bis auf M	
2. Wohnungsgeldzuschuß	a) vom 1. 4. 08 bis 1. 4. 09 auf 880 M	
	b) vom bis auf M	
3. Stellenzulage	a) vom bis auf M	jährlich.
	b) vom bis auf M	
4.	a) vom bis auf M	
	b) vom bis auf M	
5. Ostmarkenzulage	a) vom bis auf M	
	b) vom bis auf M	

Der danach für das Etatsjahr 1908 gegen die erhaltenen Bezüge nachzuzahlende Betrag wird unter Anrechnung der einmaligen Zulage von M demnächst mit 820 M an Sie gezahlt werden.

Ihr Befoldungsdienstalter in der jetzigen Etatsstelle ist nach der umstehenden Erläuterung neu auf den 1. 4. 04 festgesetzt worden.

Dr. Laut

An den Königlich preussischen Oberpostbeamten
Rave
im Markphilippischen Jäger-Bataillon N. 7
in Bückeberg.

ik.

1	2	3	4	5	6	7-16											17			
N ^o der Ausgabe- anwei- fung über das erhöhte Dienst- ein- kommen	Name der Beamten. (Die Beamten sind in der Reihenfolge der Ausgabe- anweisung über das erhöhte Dienst- einkommen aufzuführen).	Nachweis der Anstel- lungsfähig- keit (M. A., S. S., N. A., usw.)	Dienstlaufbahn in Etatsstellen.		Befol- dungs- dienst- alter in den in Spalte 3 ange- gebenen Etats- stellen	Nur bei Militär- und Marineanwärtern auszufüllen											17			
			Ernannt oder befördert			Weitere Anrechnung von Militär- und Marine- und Marine- und Marine- und Marine- dienstzeit auf das Befoldungsdienstalter der ersten etatsmäßigen Stelle												Das Befol- dungs- dienst- alter in der ersten Etats- stelle ist demnach neu fest- zusetzen auf den		
			am	zum etats- mäßigen		Militär- und Marine- dienstzeit nach Befeldung des 17. Lebens- jahres (ohne Zu- schläge für Kriegs- jahre)	Zeit der infor- ma- torischen Beizähri- gung bei Staats- bedürden soweit sie nicht in die Militär- und Marine- dienstzeit fällt	Probe- dienstzeit gemäß § 19 der An- stellungs- grundfäge	Diätarische Zweitdienstzeit		Zu- sammen (Spalten 7 bis 11)	Auf das Befoldungsdienst- alter in der ersten etats- mäßigen Stelle								
									in dem Ver- waltungs- zweige, in dem die erste Anstellung erfolgt ist	in einem anderen Dienst- zweige derselben Verwal- tung oder in einer an- deren Ver- waltung		find anzu- rechnen	find bereits ange- rechnet	bleiben noch anzu- rechnen						
Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage		Jahre	Tage
	Rave		41.09.97	Friedrich		1.4.06	1.4.06													

17
Di
11
17

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Militärämter in Beförderungsstellen	Beamte in Beförderungsstellen überhaupt											Erstmalige Anrechnung von diätarischer Zivildienstzeit auf das Befoldungsdienstalter			Be- mer- kungen.	
Unter Zugrundelegung der damaligen Gehaltsätze	Nach dem Befoldungsdienstalter				Da die Gehaltsätze in Spalte 23 hinter denjenigen der Vorstufe (Spalte 25) zurückbleiben, ist in der jetzigen Stelle festzusetzen				Diätarische Zivildienstzeit	Auf das Befoldungsdienstalter festzusetzen		Das Befoldungsdienstalter in der jetzigen Etatsstelle ist demnach neu festzusetzen auf den				
	in dem Befoldungsdienstalter in dem einzelnen Etatsstellen zur Zeit der Beförderung betragen haben	ist das Befoldungsdienstalter in den einzelnen Beförderungsstellen demnach neu festzusetzen		in der jetzigen Stelle würden die neuen Gehaltsätze zu gewähren sein		in der vor der jetzigen Stelle zuletzt bekleideten Etatsstelle würden die neuen Gehaltsätze zu gewähren sein		das Gehalt		mithin das Befoldungsdienstalter auf den	Jahre		Tage	Jahre		Tage
seit	in der Stelle	auf den als	am	mit	am	mit	am	auf								
													über 6	2	14.04	

als Be-
dungs-
ienit-
alter
n der
ersten
Etats-
stelle
ist
demnach
zu fest-
zusetzen
auf den